

## **Formunwirksamkeit eines handschriftlichen Testaments**

Es gibt verschiedene Formen, in denen ein Testament verfasst werden kann. Neben den seltenen Not-Testamenten sind dies

- die Errichtung des Testaments zur Niederschrift eines Notars und
- das handschriftliche Testament.

In einem durch das Oberlandesgericht München am 07. Oktober 2010 entschiedenen Fall war ein solches handschriftliches Testament Gegenstand der Entscheidung.

Die Erblasserin hatte ein Testament aufgesetzt, in welchem sie ihre testamentarischen Erben „lt. Liste“ einsetzte. Das Testament wurde handschriftlich verfasst und unterzeichnet. Nach der Unterschrift folgte – auf demselben Blatt – die in Bezug genommene Liste der Erben.

Nach dem Erbfall beantragte einer der Miterben einen gemeinschaftlichen Erbschein beim Nachlassgericht. Dieses lehnte den Antrag ab. Die Entscheidung des Nachlassgerichts wurde durch das Oberlandesgericht München bestätigt.

Das Gericht sieht die Erbeinsetzung als formunwirksam an. Grund hierfür sei, dass die Erbenliste nicht von der Unterschrift unter dem Testament gedeckt ist. Ein eigenhändiges Testament sei eigenhändig zu schreiben, aber auch zu unterschreiben. Dabei müsse die Unterschrift den vollständigen Testamentstext umfassen und räumlich abschließen.

„Als Abschluss der Urkunde ... [müsse] ... die Unterschrift am Schluss des Textes stehen.“ (Oberlandesgericht München, 07.10.2010, Aktenzeichen 31 Wx 161/02)

Sinn und Zweck dieser Regelung sei,

„die Identifikation des Erblassers zu ermöglichen, zu dokumentieren, dass der Erblasser sich zu dem über der Unterschrift befindlichen Text ernstlich zur abschließenden Willensbildung seiner handschriftlich niedergelegten Erklärung bekennt sowie den Urkundentext räumlich abzuschließen und damit vor nachträglichen Ergänzungen und Zusätzen mittels Fälschung zu sichern.“ (a.a.O.)

Diesen Anforderungen werde die Erbeinsetzung durch die von der Unterschrift räumlich nicht umfasste Liste nicht gerecht. Die Erbeinsetzung müsse in dem unterschriebenen Text selbst erfolgen.

Es handele sich auch nicht um eine – ausnahmsweise zulässige – Ergänzung des Testaments außerhalb des durch die Unterschrift gedeckten Textes. Eine solche Ergänzung könne nur dann angenommen werden, wenn sich die gesamte gewollte letztwillige Verfügung aus dem unterzeichneten Text ergibt und die Ergänzung lediglich dem Ausfüllen von Lücken dient, sodass der letzte Wille des Testierenden erfüllbar wird.

Ein solcher Ausnahmefall liege hier nicht vor, da die eigentliche letztwillige Verfügung außerhalb der Testamentsurkunde erfolgt sei.

Die Erbeinsetzung war unwirksam. Die durch die Erblasserin gewollten Personen sind nicht Erben geworden. Da gesetzliche Erben nicht bekannt sind, fällt der Nachlass an den Fiskus.

Dieses Beispiel zeigt, dass – auch dann, wenn ein notarielles Testament nicht errichtet werden soll – das Verfassen einer letztwilligen Verfügung immer unter Zuhilfenahme von sachkundiger rechtlicher Beratung erfolgen sollte. Anderenfalls besteht die Gefahr, dass die Verwirklichung des letzten Willens unmöglich wird.